

**Änderungssatzung
der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Baltmannsweiler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBl S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 12.12.2000 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.10.1996 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 168,00 DM (84,00 EUR)
Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 840,00 DM (420,00 EUR).
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 336,00 DM (168,00 EUR), für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 DM (600,00 EUR). Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Die Hunderassen Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux-Dogge, Tila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff und Tosa Inu sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind dann Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung, wenn Ihnen die Kampfhundeeigenschaft gem. § 1 Abs. 3 der PoIVO nachgewiesen wurde.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne § 7 Abs. 1 beträgt das 3 – fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 7 (Zwingersteuer) wird wie folgt geändert:

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 3

§ 8 (Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen) wird um den Absatz:

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.
erweitert.

§ 4

§ 10 Abs. 1 (Anzeigepflicht) wird wie folgt geändert:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Baltmannsweiler unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.

§ 5

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 DM (5,00 EUR) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 6

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 12a Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde Baltmannsweiler schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 12b Euroumstellung

Die in dieser Änderungssatzung ausgewiesenen Beträge in Deutscher Mark gelten bis zum 31.12.2001, die in Klammer gesetzten Beträge in Euro ab dem 01.01.2002.

§ 8

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2001 in Kraft

Ausgefertigt
Baltmannsweiler, den 13.12.00
König
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.